



## **Anhang zu Ziffer 4.7.11.2: Berufssportlerinnen und Berufssportler**

Junge bzw. minderjährige Sportler werden häufig auf der Grundlage von Artikel 27 AuG durch die zuständigen kantonalen Behörden als Schüler zugelassen. Sie bewegen sich von Anfang an im Bereich eines Sportclubs und im Grenzbereich zur Erwerbstätigkeit. Kost und Logis werden zur Verfügung gestellt und die Beziehungen z. T. sogar vertraglich geregelt. Nach einer gewissen Zeit soll die Nachwuchskraft dann in die erste Mannschaft integriert werden. Dies führt unweigerlich zu Konflikten, da diese Personen die Voraussetzungen als Spitzensportler gemäss AuG nicht erfüllen. Der Aufenthaltswitzweck als Schüler muss als erfüllt betrachtet werden. Bei einem weiteren Verbleib in der Schweiz ist daher eine neue Beurteilung erforderlich, welche für Drittstaatsangehörige zwangsläufig negativ verlaufen wird.

Das BFM legt den zuständigen Ausländerbehörden nahe, den Bewilligungen gemäss Artikel 27 AuG für Schülersaufenthalte grösste Aufmerksamkeit beizumessen und die entsprechenden Weisungen (Ziff. I 5.1) strikt einzuhalten. So sind die Fragen der Vorbildung, des Schulumfangs (Ganztagesschule) und des Ausbildungszielles sowie der gesicherten Ausreise nach dem Schulabschluss in diesem Umfeld besonders sorgfältig zu prüfen.

Die Problematik liegt insbesondere darin, dass ausländische «Sport-Schüler» für die Vereine ein Investitionsobjekt darstellen und in einem späteren Zeitpunkt versucht wird, den Gewinn mit einem «Transfer/Verkauf» zu realisieren. Junge Sportler, welche eine solche Karriere ins Auge fassen, sind aber in jeder Hinsicht besonders schutzbedürftig. Dieses ethische Argument kommt zu den rein formalen hinzu, die eine Bewilligung für Sport-Schüler ausschliessen.

Dieser Anhang ersetzt das Rundschreiben vom 25. Februar 2004.